

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Systematisches Nachhaltigkeitsmanagement in landeseigenen Unternehmen implementieren

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, bei den Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie den Gesellschaften privaten Rechts mit mindestens 50 Mitarbeiter*innen, an welchen das Land Berlin mindestens 50,1 % der Unternehmensanteile hält, darauf hinzuwirken, dass diese ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement implementieren. Dazu gehören die Benennung eines/r Nachhaltigkeitsbeauftragten und die Festlegung der Zuständigkeit innerhalb der Geschäftsführung, die Bestimmung der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte, die Aufstellung von Nachhaltigkeitsleitlinien, ein jährlich fortzuschreibendes Nachhaltigkeitsprogramm mit konkreten Zielen und Maßnahmen sowie eine zweijährliche Berichterstattung. Programm und Berichterstattung sind zu veröffentlichen.

Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sollen die landeseigenen Unternehmen bei ihrer Berichterstattung den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) als Standard verwenden. Von Landesunternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter*innen wird zusätzlich zur Berichterstattung erwartet, dass sie eine DNK-Entsprechenserklärung abgeben.

Der Senat wird aufgefordert, alle zwei Jahre analog zum Beteiligungsbericht einen zusammenfassenden Bericht zum Nachhaltigkeitsmanagement und zur Entwicklung zentraler Nachhaltigkeitsindikatoren der landeseigenen Unternehmen zu erstellen.

Jene landeseigenen Unternehmen, die bereits ein Nachhaltigkeitsmanagement implementiert haben, sollten ihre Erfahrungen mit anderen landeseigenen Unternehmen austauschen.

Bei den Unternehmen, an denen das Land Berlin Minderheitsanteile hält, werden die vom Land Berlin in die jeweiligen Aufsichtsräte entsandten Mitglieder aufgefordert, sich für ein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement einzusetzen.

Der Senat wird aufgefordert, nach Ablauf eines Jahres dem Abgeordnetenhaus einen Zwischenbericht über die Implementierung des systematischen Nachhaltigkeitsmanagements in den landeseigenen Unternehmen vorzulegen.

Zusätzlich sollen die finanz- und fachpolitischen Vorgaben für die Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin (Zielbilder) neben ökonomischen Zielen um kurz- und mittelfristige soziale und ökologische Ziele ergänzt werden.

Begründung:

Die landeseigenen Unternehmen sind zentrale Akteure bei der Umsetzung der Energie- und Verkehrswende und haben deutlichen Einfluss auf den Ressourcenverbrauch der Stadt. Ebenso leisten sie wichtige Beiträge für eine sozial gerechte Wirtschaft in Berlin mit zukunftsfähigen Arbeitsbedingungen. Sie sind somit sozialpolitische Akteure im Auftrag des Senats, die zu einer nachhaltigen Entwicklung, zur Daseinsvorsorge und zur Lebensqualität in Berlin beitragen.

Mit einem systematischen Nachhaltigkeitsmanagement können die Landesunternehmen ihre diesbezüglichen Beiträge besser erfassen und steuern. Mit der Berichterstattung werden diese Beiträge für alle Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter*innen, Bürger*innen, Initiativen und Interessenverbände) transparent.

Die im vorliegenden Antrag geforderten Elemente eines systematischen Nachhaltigkeitsmanagements haben nahezu alle DAX-30-Unternehmen und mindestens 800 klein- und mittelständische Unternehmen implementiert (vgl. DIHK 2017), denn diese Systemelemente ermöglichen ein effizientes und effektives Vorgehen. Es handelt sich also um gute und bewährte Praxis in der Wirtschaft. Dementsprechend werden diese Systemelemente in folgenden Standards, Leitlinien und Gesetzen vorgegeben: Deutscher Nachhaltigkeitskodex, EG-Ökoaudit-Verordnung (EMAS), UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, UN-Global Compact, OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (Draft 2.1.), GRI Leitlinien.

Die Anforderungen an die Berichterstattung decken sich mit der EU-Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen. Hier ist eine Berichtspflicht von Unternehmen im öffentlichen Interesse vorgesehen. Die Umsetzung in das deutsche Recht erfolgte im April 2017 durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz [siehe dazu insbesondere die Neuregelungen von § 289c HGB (Inhalt nichtfinanzielle Erklärung) und von § 289f (2) Nr. 5. u. 6. HGB (Diversität in der Unternehmensführung)]. Die Opposition im Bundestag sowie NGO kritisierten u.a., dass die Berichtspflicht in Deutschland nur für Unternehmen ab 500 Mitarbeitern, die börsennotiert sind oder Anleihen an Börsen emittiert haben, gilt. Dagegen werden auch Unternehmen der Daseinsvorsorge als Unternehmen öffentlichen Interesses angesehen und sollten daher ebenfalls einbezogen werden.

Mehrere landeseigene Betriebe haben bereits in Teilen oder auch umfassend ein Nachhaltigkeitsmanagement mit klaren Zuständigkeiten, Leitlinien, oder/und einem Nachhaltigkeitsprogramm eingeführt. Dies lässt sich den Nachhaltigkeitsberichten von BSR, BVG, Berliner Wasserbetrieben, Investitionsbank Berlin, WBM, GESOBAU und HOWOGE entnehmen. Allerdings sind die genannten organisatorischen Strukturen auch bei diesen Unternehmen meist noch nicht vollständig implementiert.

Auch Unternehmen, die bisher kein systematisches Nachhaltigkeitsmanagement implementiert haben, verfügen erfahrungsgemäß über entsprechende Anknüpfungspunkte.

Die Einführung eines systematischen Nachhaltigkeitsmanagements in landeseigenen Unternehmen ist eine wesentliche Grundlage für die im Koalitionsvertrag enthaltene Zielsetzung: „Die Koalition will die Berliner Landesunternehmen zu Vorreitern nachhaltigen Wirtschaftens machen.“

Berlin, d. 12. April 2018

Saleh Buchholz Stroedter

und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Bluhm U. Wolf Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Urbatsch
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen